

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

233. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsstudium Gesundheitspädagogik bietet eine umfassende Weiterbildung für Praktizierende verschiedener Gesundheits- und Sozialberufe (z. B. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Ärzt_innen, gehobene medizinisch-technische Dienste, Hebammen, Sozialarbeiter_innen), die ihre pädagogischen Kompetenzen entwickeln möchten, um effektive Lehr- und Lernsituationen interprofessionell und transdisziplinär in der Aus- und Weiterbildung zu gestalten.
- (2) Mit dem theoretischen Verständnis von pädagogischen Konzepten und Methoden und der praktischen Umsetzung im Gesundheits- bzw. Sozialsektor werden Studierende bei der Erweiterung ihrer professionellen Identität gefördert. Sie werden unterstützt, ihre Kompetenzen in der Interaktion mit Lernenden unterschiedlicher Altersgruppen, Berufe, sozialer Hintergründe und Bildungsniveaus zu optimieren. Mit der Absolvierung von zwei Wahlmodulen erweitern oder vertiefen die Studierenden ihre berufliche Expertise und diversifizieren ihre beruflichen Perspektiven. Insgesamt zeichnet sich das Studium durch die starke Betonung von interaktiven, kollaborativen und individualisierten Lehr- und Lernansätzen aus.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden
 - Lernsituationen unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden sowie der gesetzlichen und curricularen Vorgaben für Gesundheits- und Sozialberufe theoriegeleitet gestalten.
 - den Entwicklungsstand der Lernenden mit Bezugnahme auf bildungswissenschaftliche Gütekriterien bewerten.
 - Bildungsmaßnahmen im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsanspruchs evaluieren.
 - eine wertschätzende, gleichstellungsorientierte und inklusive Lernumgebung schaffen, in der alle Lernenden gleichermaßen unterstützt werden.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

- Bildungspläne an fachspezifische Entwicklungen und Gesetzesnovellierungen anpassen.
 - aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse ihres Fachgebietes eigenständig recherchieren, analysieren und didaktisch aufbereiten.
 - pädagogische und fachspezifische Fragestellungen wissenschaftlich untersuchen und Forschungsergebnisse kritisch hinterfragen.
- (4) Das Weiterbildungsstudienprogramm erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Höherqualifizierung zur Ausübung von Lehraufgaben gemäß § 65a GuKG sowie für die Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß § 64 GuKG und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert in der Vollzeitvariante vier und der berufsbegleitenden Variante fünf Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsstudium auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium in gesundheits- bzw. sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit mindestens 180 ECTS-Punkten
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
- (3) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

- (4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.
- (5) Nachweis von Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.
- (6) Nachweis über Grundlagenkenntnisse in der Literaturrecherche, -analyse und -synthese bzw. zu empirischer Forschung. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium umfasst insgesamt 16 Module. Bei den Modulen X und XI wählen Studierende im Gesamtausmaß von jeweils 6 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebots:

- Berufsfeldbezogene Kurse oder Module aus dem Studienangebot des Departments für Demenzforschung und Pflegewissenschaft und/oder
- Berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen und/oder
- Weiterbildungen gemäß § 64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bzw. Spezialisierungen gemäß § 65 GuKG oder gleichwertige, facheinschlägige Aus- bzw. Weiterbildungen an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Allfällige Kosten externer Bildungsangebote sind von den Studierenden selbst zu übernehmen. Die Organisation der Teilnahme sowie der fristgerechte Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung obliegen den Studierenden. Die erbrachten Leistungen sind durch Ziffernnoten zu belegen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

Die Auswahl der Wahlmodule ist im Einvernehmen mit der Studienleitung zu treffen und in einem schriftlichen Learning Agreement festzuhalten.

Module	ECTS-Punkte
I: Kommunikation und Identitätsentwicklung	6
II: Gesprächsführung, Lernberatung und Coaching	6
III: Lernprozesse begleiten – Praxisanleitung	6
IV: Theorie und Praxis der Didaktik	6
V: Agile Lerndesignentwicklung	6
VI: Didaktische Ansätze zur handlungsorientierten Lerngestaltung	6
VII: Rechtliche und gesellschaftliche Perspektiven im Gesundheits- und Sozialwesen	6
VIII: Bildungsförderung und Curriculumdesign über die Lebensspanne	6
IX: Innovationen und Qualität: Zukunftstrends im Bildungswesen	6
X: Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum I	6
XI: Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum II	6
XII: Vertiefung in der qualitativen Forschung	6
XIII: Vertiefung in der quantitativen Forschung	6
XIV: Entwicklung des Forschungsdesigns	3
XV: Master-Kolloquium	3
XVI: Lehrpraktikum	15
Masterarbeit	21
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module I, II, III, IV, VI, VII, VIII, IX: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Module V, XII und XIII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Module X und XI: Positive Absolvierung der gewählten Module/Kurse nach Maßgabe der jeweils vorgesehenen Modalitäten.
- Module XIV, XV und XVI: Absolvierung durch „erfolgreiche Teilnahme“.
- Positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 51/2024 bzw. der im Mitteilungsblatt Nr. 22/2026 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium bis zum Ende des Sommersemesters 2029 nach der damaligen Verordnung abschließen.